

auf sich selbst angewiesen, ohne jede Förderung von Seiten des Staates, sank die Universität Wien zu einer schwach frequentirten, wissenschaftlich völlig unbedeutenden Lehranstalt herab, an der selbst die tüchtigsten Köpfe nur eine recht mittelmäßige Summe von Kenntnissen zur Ausübung ihres Berufes zu erwerben vermochten; zuweilen war aber auch dieses Minimum zu erreichen eine Sache der Unmöglichkeit. Erst das Jahr 1848 rief eine tief eingreifende Umwälzung des ganzen Universitätswesens hervor. Der erste Ansturm brachte die lang ersehnte Vehr- und Berufsfreiheit, aber bald war es klar, daß nur die von der Regierung ernannten und besoldeten Professoren von nun an den Kern der neuen Hochschule bilden konnten, wogegen die Doctoren, die bisher zum größten Theile, eine Zeitlang sogar ausschließlich, die Facultäten gebildet hatten, als in sich geschlossene Collegien mit dem eigentlichen Unterricht nichts mehr zu thun haben sollten. Es war unstreitig ein offener Bruch mit der Tradition, ein gewaltthames Vorgehen gegen einen ganzen hochangesehenen Stand, gegen zahlreiche in Ehren ergraute Männer, die seit den Tagen ihrer Doctorpromotion sich als Facultätsmitglieder fühlten und in der Universität ihre gemeinsame Alma Mater verehrten, und denen man mit einem Male diese ideale Zusammengehörigkeit streich machte. Man entschloß sich daher zu einem Provisorium, welches in dem Gesetze vom 30. September 1849 zum Ausdruck kam. War darin die Theilung der Facultäten in zwei gesonderte Collegien der Professoren und Doctoren im Principe klar ausgesprochen, so gab es noch immer einen gemeinsamen Wirkungskreis, wie die Ertheilung des Doctorates, bei dem das Urtheil über das Maß der erworbenen Kenntnisse den Professoren, die Verleihung des Doctortitels aber den alten Doctoren-Collegien eingeräumt war. Auch der Umstand, daß man in den letzteren die legitimen Nachfolger der alten Facultäten anerkannte und ihnen das Recht der Verleihung von Facultätsstipendien concedirte, mußte etwas mildernd wirken. Eine weitere Veränderung bestand darin, daß die Aemter der Studiendirectionen und ihrer Stellvertreter aufgehoben wurden, wodurch die Facultäten und die ganze Universität unmittelbar mit dem Unterrichtsministerium in Verkehr traten. Daß endlich auch die Nationen bei dieser Gelegenheit aus dem Schoße der Universität ausgeschieden wurden, konnte nur bezüglich der von ihnen bisher stark beeinflussten Rectorswahl von Wichtigkeit sein, denn im Uebrigen hatten diese merkwürdigen Gebilde der alten Universitätsverfassung ohnehin ihre Rolle längst ausgespielt. Noch deutlicher kam der Geist der neuen Zeit in der Studienordnung und in der provisorischen Disciplinarordnung vom 18. October 1849 zum Ausdruck. Hatte man seit den Zeiten der Reformation den Besuch ausländischer Hochschulen nicht streng genug zu verbieten gewußt, so war jetzt den Studenten anheimgestellt, einen großen Theil ihrer für Juristen

auf 4, für Mediciner auf 5 und für Philosophen auf 3 Jahre normirten Studienzzeit an einer beliebigen fremden Universität zu verbringen. Damit war vornehmlich die Gleichstellung Wiens mit den deutschen Schwesteranstalten angebahnt, ein Gesichtspunkt, der vom Beginne der neuen Ära angefangen unverrückt festgehalten wurde, den der Unterstaatssecretär im Unterrichtsministerium, Freiherr von Feuchtersleben, insbesondere aber der geniale, im August 1848 aus Prag in's Ministerium berufene Professor Franz Eger als den einzig möglichen erkannte, und den sowohl er als der am 28. Juli 1849 ernannte Cultus- und Unterrichtsminister Graf Leo Thun bei der Ausgestaltung der philosophischen Facultät und bei der Berufung der vorzüglichsten Lehrkräfte aus dem Auslande einnahm. Die philosophische Facultät, bis dahin ein Lyceum, dessen wissenschaftliches Niveau von den heutigen Obergymnasien weit übertroffen wird, wurde eigentlich jetzt erst neu geschaffen und ihr zunächst kamen die ersten Berufungen zu statten. Hermann Bonih kam um Ostern 1849 aus Breslau, die Historiker Grauert aus Münster 1850 und Joseph Aschbach aus Bonn 1853. Auch die anderen Facultäten erhielten frische Kräfte, die medicinische durch Oppolzer aus Leipzig und Ernst Brücke aus Königsberg, die juristische durch Karl Ludwig Arndts aus München und Georg Phillips (f. d. Art.), ebenfalls aus München auf dem Umwege über Innsbruck. Etwas langsamer vollzog sich naturgemäß der Umgestaltungsprozeß bei der theologischen Facultät, doch wurde die neue allgemeine Studienordnung vom 1. October 1850 mit gewissen Modificationen auch auf diese ausgedehnt (16. September 1851). Im Uebrigen hielt sie sich ihrer ganzen Vergangenheit nach berufen, an den überlieferten Einrichtungen so lange als möglich festzuhalten und insbesondere dort ihr Ansehen geltend zu machen, wo religiöse Interessen durch den neuen Kurs bedroht schienen. Möchte auch ihr Bestreben in den Augen der meisten Zeitgenossen als reactionär und bildungsfeindlich erscheinen, so lag doch ihrer conservativen Haltung der gewiß zutreffende Gedanke zu Grunde, daß eine Corporation dem sichern Untergange geweiht sei, die auch nur den geringsten Titel ihrer erworbenen Rechte widerstandslos preisgibt, ein Gedanke, der von den übrigen Parteien erst verstanden wurde, als es zu spät war. Nothgebrungen gerieth die theologische Facultät in einen unerquicklichen Conflict, als im J. 1851 Hermann Bonih zum Decan des philosophischen Professorencollegiums für das Wintersemester 1851/1852 gewählt wurde; er war der erste Nichtkatholik, der im Consistorium Aufnahme finden sollte. Die Bedenken des theologischen Doctorencollegiums wurden auch von den anderen Collegien getheilt, und als auf das von dem bekannten Juristen Dr. von Mühlfeld erstattete Gutachten hin das Consistorium erklärte, durch das provisorische Gesetz vom Jahre 1849 sei die Universität nicht aus